

Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Gießerei-Industrie (BDG e.V.)

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1	Elke Radtke	§1 (2)	<p>...</p> <p>4. Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden, zum Beispiel Wärme- und Wärmebehandlungsöfen und Hochöfen;</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>4. Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden, zum Beispiel Schmelz-, Wärme- und Wärmebehandlungsöfen und Hochöfen;</p> <p>...</p>	<p>Die EU-Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCPD) gilt für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 1 und 50 MW. Ausgenommen sind Feuerungsanlagen, in denen die gasförmigen Produkte der Verfeuerung zum direkten Erwärmen, zum Trocknen oder für eine sonstige Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden.</p> <p>Gießereien setzen zum Schmelzen von Metallen sowie zum Warmhalten der flüssigen Schmelze Schmelz- und Warmhalteöfen ein, die sowohl elektrisch aber auch mit konventionellen Energieträgern (z.B. Gas, Koks) betrieben werden. Diese Öfen liegen zwar im betreffenden Feuerungswärmeleistungsspektrum, sind aber keine Feuerungsanlagen i.S. der 4. BImSchV.</p> <p>Aus diesem Grund – und um Missverständnisse im Vollzug zu vermeiden – sollten Schmelzöfen ebenfalls namentlich vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.</p> <p>Die dort beispielhaft genannten Hochöfen dienen zwar ebenfalls dem Schmelzen von Materialien. Sie sind aber keine gießereispezifischen Schmelzaggregate zum reinen Verflüssigen von Metallen, sondern dienen vielmehr der Produktion metallischer Rohstoffe.</p>